



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz

27.06.2016

Mag. K/We

Aktuelles OGH-Urteil zur Abfindung bei Beendigung Tankstelle

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

Tankstellen bekannter Marken verkaufen üblicherweise den Treibstoff im Namen der Mineralölgesellschaft und werden daher gesetzlich als „Handelsvertreter“ angesehen. Gemäß Handelsvertretergesetz gebührt bei nicht vom Tankstellenpächter verschuldeter Beendigung des Vertrages eine „**Abfindung**“. Voraussetzung für diesen Anspruch ist unter anderem, dass der Tankstellenpächter der Mineralölgesellschaft **neue Kunden** zugeführt oder **bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert** hat. Um einen „neuen“ Kunden handelt es sich dann, wenn die Mineralölgesellschaft mit diesem Kunden zu Beginn des Pachtverhältnisses **noch nicht** in Geschäftsbeziehung gestanden ist. Hat der Kunde zuvor schon regelmäßig bei anderen Tankstellen derselben Mineralölgesellschaft getankt, dann handelt es sich nach der neuesten Rechtsprechung bei diesem Kunden um **keinen** „neuen“ Kunden. **Beweispflichtig** ist diesbezüglich jedoch die **Mineralölgesellschaft**.

Eine weitere Voraussetzung für den HVG-Anspruch ist, dass der Tankstellenpächter die Zuführung der „neuen“ Kunden durch seine werbende Tätigkeit verursacht hat. Wobei, wenn die **Neuheit** eines Kunden **feststeht**, reicht für das Kriterium der Ursächlichkeit das bloße **Offenhalten** und Betreiben der Tankstelle aus.

Unsere Empfehlung:

Die Zuführung „neuer“ Stammkunden sollte unbedingt dokumentiert und aufgezeichnet werden, um die Neuheit der Kunden im Anlassfall auch beweisen zu können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Tankstellen

Wesonig+Partner
Steuerberatung GmbH